
20.08 Schutzgesetzgebung, gewerbliches Bildungswesen, Ladenschluss

EVP/EDU-Fraktion
betreffend Sonntagsverkauf am Heiligabend

Wortlaut der Anfrage

Mit Befremden nimmt die EVP/EDU Gemeinderatsfraktion vom Beschluss des Stadtrats Kenntnis, am Sonntag, den 24. Dezember 2017 einen Sonntagsverkauf zu bewilligen.

Bis anhin konnten sich zahlreiche im Verkauf tätige Menschen alle paar Jahre auf einen stressfreien Heiligabend freuen. Dies ist ihnen jeweils nach den hektischen Vorweihnachts-Verkaufstagen mehr als zu gönnen.

Einige Ladenketten (z.B. Lidl) und Einkaufszentren (z.B. Züriseecenter) verzichten deshalb zugunsten ihrer Mitarbeiter auf dieses Angebot. Für die kleinen Geschäfte im Stadtzentrum ist es allerdings schwieriger, nicht zu öffnen, wenn die meisten anderen im Ort offen haben. Es entsteht eine Art Zugzwang, und es ist aus Sicht der Fraktion schade, dass der Stadtrat hier nicht den Mut hat, ein Zeichen zu setzen und diesen Sonntag frei zu halten.

Anfrage:

Der Stadtrat hat den Detailgeschäften die Ausnahmegewilligung erteilt, ihre Läden am Sonntag, den 24. Dezember offen zu halten. In aller Regel sind Sonntage verkaufsfreie Tage, wobei Ausnahmegewilligungen möglich sind. Nachdem Sonntagsverkäufe im Dezember seit einigen Jahren bereits fest im Terminkalender sind, geht man jetzt bedauerlicherweise einen Schritt weiter.

Die EVP/EDU Fraktion dankt dem Stadtrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Stellenwert misst der Stadtrat dem Heiligabend im Vergleich zu den anderen Sonntagen im Dezember zu?
2. Welche Überlegungen haben dazu geführt, diesen Sonntagsverkauf zu bewilligen? Welche Argumente sprechen dafür? Welche dagegen?
3. Mit welchen Konsequenzen muss gerechnet werden, wenn an diesem Tag kein Verkauf bewilligt wird?
4. Ist der Stadtrat bereit, künftig Sonntagsverkäufe am 24. Dezember nicht zu bewilligen. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Stadtrats

Vorbemerkungen:

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit bestimmt und publiziert jährlich die vier vom Gesetz erlaubten verkaufsoffenen Sonntage, wovon der erste Sonntag vor Advent und der letzte Sonntag vor Weihnachten als fix gelten. Sie hat sich auch im 2017 an diese Tradition gehalten, damit die verkaufsoffenen Sonntage Beständigkeit haben. Der 24. Dezember ist gemäss kantonalem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz kein hoher Feiertag. Wenn dieses Datum auf einen Werktag fällt, sind die Geschäfte, Betriebe und Verwaltungen mit leicht reduzierten Öffnungszeiten normal geöffnet.

Die einzelnen Geschäfte sind frei zu entscheiden, ob sie die verkaufsoffenen Sonntage nutzen wollen oder nicht. Einige Geschäfte haben denn auch immer geschlossen.

Frage 1: Welchen Stellenwert misst der Stadtrat dem Heiligabend im Vergleich zu den anderen Sonntagen im Dezember zu?

Antwort: Wie eingangs erwähnt, ist der Heiligabend - wenn er auf einen Sonntag fällt - mit andern Sonntagen vergleichbar. Trotzdem ist der Stadtrat der Meinung, dass der 24. Dezember einen besonderen Stellenwert geniessen und an diesem Tag in Zukunft auf Sonntagsverkäufe verzichtet werden sollte. Alle paar Jahre gibt es diese besondere Konstellation, dass der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt. Dadurch könnten möglichst viele Personen des Verkaufspersonals davon profitieren, dass sie an drei aufeinanderfolgenden Tagen arbeitsfrei haben.

Frage 2: Welche Überlegungen haben dazu geführt, diesen Sonntagsverkauf zu bewilligen? Welche Argumente sprechen dafür? Welche dagegen?

Antwort: Die verkaufsfreien Sonntage in der Weihnachtszeit haben wie bereits vorbemerkt Tradition. Der Sonntagsverkauf am 24. Dezember ermöglichte den Konsumenten vor allem, sich nur für zwei Tage mit Lebensmitteln „eindecken“ zu müssen. Es erlaubte aber auch Last-Minute-Käufe von Geschenken. Die Detaillisten beurteilen diesen Sonntagsverkauf unterschiedlich. Vereinzelte waren sehr froh um diesen Verkaufstag, weil sie sonst die Kundenaufträge kaum hätten bewältigen können. Ebenfalls für den 24. Dezember spricht die Gleichstellung mit Nachbargemeinden. Als Nachteil kann wiederholt werden, dass dem Verkaufspersonal keine drei aufeinanderfolgenden arbeitsfreien Tage gegönnt waren.

Frage 3: Mit welchen Konsequenzen muss gerechnet werden, wenn an diesem Tag kein Verkauf bewilligt wird?

Antwort: Je nach Öffnungszeiten im Bezirk müssten die Verkaufsgeschäfte mit einer Benachteiligung gegenüber Nachbargemeinden rechnen und die Konsumenten müssten am Vortag Einkäufe für drei Tage tätigen.

Frage 4: Ist der Stadtrat bereit, künftig Sonntagsverkäufe am 24. Dezember nicht zu bewilligen. Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Der 24. Dezember fällt das nächste Mal im Jahr 2023 auf einen Sonntag (dann 2028/2034/2045). Bereits heute darüber zu entscheiden, wäre verfrüht. Die Entwicklung der Sonntagsverkäufe speziell in der Weihnachtszeit wird in den nächsten Jahren zu beobachten sein.

12. Februar 2018

sep/hku

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Heinz Kundert
Stadtschreiber